



MARKTGEMEINDE STEINHAUS

Gemeindeplatz 2, 4641 Steinhaus
Bezirk Wels-Land, OÖ.

E-Mail: gemeinde@steinhaus.ooe.gv.at
Internet: www.gem-steinhaus.at

Ansuchen um Grundförderung für das Finanzjahr 2025

ANGABEN DES VEREINES

Vereinsname

Obmann/Obfrau

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

ANZAHL DER MITGLIEDER

Kinder bis 15 Jahre

Jugendliche zw. 15 und 18 Jahre

Erwachsene (ab 18 Jahre)

Gesamtanzahl

TEILNAHME AN DEN FOLGENDEN GEMEINDEVERANSTALTUNGEN

Flurreinigung

Ferienpass

VEREINSEIGENE VERANSTALTUNGEN

BANKVERBINDUNG

IBAN

BIC

Bankinstitut

Der Antrag ist bis **spätestens 30. Oktober 2024** beim Marktgemeindeforum abzugeben. Diese Frist ist einzuhalten. Verspätet eingebrachte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

Die Subvention wird für folgende Zwecke verwendet:

Einwilligung

Mit meiner Unterschrift erteile ich meine ausdrückliche Zustimmung, dass meine im obigen Formular angeführten personenbezogenen Daten von der Marktgemeinde Steinhaus zum Zwecke der Förderungsauszahlung verarbeitet werden. Die Speicherung der Daten erfolgt lediglich für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Informationen zum Datenschutz sind auf unserer Homepage www.gem-steinhaus.at/datenschutz zu finden.

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum

Unterschrift

Richtlinien – Förderungen

Ziel sollte es sein, Vereine zu fördern, die im Interesse der Gemeinschaft ihre Tätigkeit ausüben und damit ihre geleistete Ehrenamtsarbeit würdigen. Vereinsförderung soll gerecht und überschaubar und eine Wertschätzung der Verein sein, insbesondere auch für die Jugendarbeit. Förderungswürdig sind alle im Interesse der Marktgemeinde Steinhaus verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegenen Aufgaben und Vorhaben – insbesondere solche kultureller, sozialer oder sportlicher Art – sofern diese nicht von öffentliche-rechtlichen Körperschaften durchgeführt werden.

Grundförderung:

- Vereine die vorwiegend im öff. Interesse arbeiten
- Vereine die durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassengebarung leisten
- Die Grundförderung muss jedes Jahr neu beantragt werden. Die Höhe richtet sich nach den im Förderansuchen bekanntgegebenen Daten. Die Art der Förderung hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten, dass der zu erzielende Effekt mit möglichst geringer finanzieller Belastung der Marktgemeinde Steinhaus erreicht wird.
- Die Rechnungsprüfung erfolgt vom Marktgemeindeamt und vom zuständigen Ausschuss

Der Abgabetermin des Förderungsansuchen ist heuer der 30. Oktober 2024. Für künftigen Ansuchen wird es der 30. September eines jeden Jahres sein. Diese Frist ist einzuhalten. Verspätet eingebrachte Ansuchen werden nicht berücksichtigt. Die Ansuchen sind schriftlich unter Verwendung der vorliegenden Formulare einzureichen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 31.12. des Förderjahres mit Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Förderungswerber ist dazu verpflichtet jederzeit auf Verlangen der Gemeinde weitere Nachweise für die ordnungsgemäße Förderung vorzulegen. Nicht gefördert werden: Zuwendungen an eigene Mitglieder und Gäste, Spenden, Kosten für Reinigungsdienste (Gebäude, Textilien), Kosten für Unterkünfte, Kosten für Trainer und Aufwandsentschädigungen für vereinseigene Personen.